

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 20. Dezember 2017

73. Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 15. Dezember 2017 über die Bildung des Standesamtsverbandes Eisenstadt und Umgebung und die Führung desselben als zusammengeschlusenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband

Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 15. Dezember 2017 über die Bildung des Standesamtsverbandes Eisenstadt und Umgebung und die Führung desselben als zusammengeschlusenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband

Auf Grund des § 5 des Personenstandsgesetzes 2013 - PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden

Eisenstadt,
Breitenbrunn am Neusiedler See,
Donnerskirchen,
Großhöflein,
Hornstein,
Klingenbach,
Leithaprodersdorf,
Loretto,
Mörbisch am See,
Müllendorf,
Neufeld an der Leitha,
Oslip,
Purbach am Neusiedler See,
Sankt Margarethen im Burgenland,
Schützen am Gebirge,
Siegendorf,
Steinbrunn,
Stotzing,
Trausdorf an der Wulka,
Wimpassing an der Leitha,
Wulkaprodersdorf,
Zagersdorf und
Zillingtal

werden zur besseren Führung der Verwaltungsgeschäfte bei der Besorgung der den Standesämtern obliegenden Aufgaben zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) vereinigt.

(2) Der Standesamtsverband nach Abs. 1 und der kraft gesetzlicher Anordnung des § 47 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2017, gebildete Staatsbürgerschaftsverband werden als zusammengeschlusener Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband (§ 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013) geführt.

Bgld. LGBl. Nr. 73/2017 - ausgegeben am 20. Dezember 2017

(3) Der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband führt die Bezeichnung „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Eisenstadt und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Eisenstadt.

§ 2

Gemäß § 5 Abs. 3 Personenstandsgesetz 2013 sind die Aufgaben nach diesem Gesetz vom Magistrat Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Die Landesrätin:
Mag.^a Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur